

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 99 (2002)
Heft: 2: r

Artikel: Mit Pensionskassengeld Sozialhilfeleistungen zurückzahlen? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
Autor: Stadler, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Pensionskassengeld Sozialhilfeleistungen zurückzahlen?

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Herr A ist seit einem Jahr arbeitslos und bezieht für einen Teil seines Lebensbedarfs Sozialhilfe. Da er bis jetzt keine neue Stelle gefunden hat, will er sich selbständig machen und ein Restaurant pachten. Deshalb möchte er sich sein Pensionskassenguthaben auszahlen lassen. Darf die Fürsorgebehörde aus dem Pensionskassengeld eine Rückerstattung der Sozialhilfe verlangen?

Frau B ist 59 Jahre alt und hat gesundheitliche Probleme. Da sie nur noch zu 30 Prozent arbeiten kann, ist sie auf Sozialhilfe angewiesen. Nachdem ihr die Stelle aufgrund der vielen Absenzen gekündigt worden ist, möchte sie sich pensionieren lassen und ihr Guthaben aus beruflicher Vorsorge in einer Freizügigkeitspolice anlegen. Die Fürsorgebehörde fordert Frau B auf, ihre Freizügigkeitspolice aufzulösen und daraus die Sozialhilfe zurückzuerstatten. Frau B ist damit nicht einverstanden, da sie ihr Guthaben für die Zeit nach der Pensionierung benötigt. Wer hat Recht?

Grundsätzlich richtet sich die Rückforderung von Fürsorgeleistungen nach kantonalem Recht. Sieht dieses eine solche Rückerstattung nur nach Eintritt von nicht auf eigener Erwerbstätigkeit beruhenden günstigen finanziellen Verhältnissen vor, so wäre ein Rückgriff auf Leistungen der beruflichen Vorsorge ohnehin nicht zulässig. Besteht aufgrund des kantonalen Rechts eine weitergehende Rückerstattungsmöglichkeit, so müssen die Fürsorgebehörden in solchen Fällen allerdings trotzdem sehr zurückhaltend sein.

Wie aus einem Urteil des Bundesgerichts vom 6. November 2000 hervor-

geht, sollten die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmten Mittel der beruflichen Vorsorge dem oder der Berechtigten auch tatsächlich zufließen. Dies entspricht dem auch bei der Frage der Rückerstattung zu berücksichtigenden Ziel der Sozialhilfe, so bald als möglich die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Betroffenen sicherzustellen (vgl. Kapitel E.3 der SKOS-Richtlinien).

Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge dürfen von den Versicherten vorbezogen werden, wenn diese höchstens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung durch Stellenverlust aus der Vorsorgeeinrichtung ausgetreten sind und ihr Alterskapital deshalb auf einem Freizügigkeitskonto liegt bzw. in einer Freizügigkeitspolice angelegt ist und sofern es das jeweilige Reglement vorsieht. Allerdings hat die vorzeitige Auszahlung eines solchen Guthabens eine erhebliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge. Deshalb sollte dies von unterstützten Personen in der Regel nicht verlangt werden (vgl. Kapitel E.2.4 der SKOS-Richtlinien). Ausnahmen wären nur dann angebracht, wenn auch sonst noch (völlig) ausreichende Mittel zur Altersvorsorge zur Verfügung stünden.

Unabhängig von der Regelung im kantonalen Sozialhilferecht sollte die Fürsorgebehörde deshalb nicht verlangen, dass Herr A aus seinen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmten Pensionskassengeldern Leistungen der Sozialhilfe zurückerstatten muss. Ebensowenig wäre es

wohl gerechtfertigt, Frau B zur Auflösung der Freizügigkeitspolice und zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen anzuhalten.

www.skos.ch/deutsch/wissenswertes/frame_set_beispiele

Dr. iur. Peter Stadler
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen

Eduard Ochsner
Bereichsleiter Wirtschaftliche Sozialhilfe,
Kantonaales Sozialamt Luzern

Neues Heft zum Thema: Psychisch krank und arm

Wer arm ist, hat ein höheres Risiko, psychisch zu erkranken. Umgekehrt kann Armut der psychischen Gesundheit schaden. Die neuste Nummer der Zeitschrift «Pro Mente Sana aktuell» greift diesen Zusammenhang aus soziologischer und sozialpsychologischer Sicht auf. Betroffene und Angehörige kommen zu Wort und erzählen, was diese Situation für sie bedeutet. SKOS-Geschäftsführerin Rosmarie Ruder beantwortet Fragen aus dem Bereich «Sozialhilfe und psychisch kranke Menschen»: Psychisch Kranke seien eine wichtige Gruppe bei der Sozialhilfe, sagt Ruder

unter anderem. Die starke Orientierung der Sozialhilfe auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt berge aber die Gefahr, «dass für diese Gruppe zu wenig getan wird». Ein weiterer Beitrag untersucht die Beschäftigungssituation von PsychiatriepatientInnen. Thema ist zudem die Psychiatrie selber: Sie leidet ebenfalls unter Geldknappheit und ist sozusagen das Armenhaus der Medizin.

pd/gem

Bezug: *Psychisch krank und arm*. Fr. 9.–. *Pro Mente Sana*, PF, 8031 Zürich; Tel. 01/361 82 72, e-mail: kontakt@promentesana.ch; www.promentesana.ch

Sozialalmanach 2002: Der flexibilisierte Mensch

Der Sozialalmanach 2002 der Caritas Schweiz untersucht die sozialen Folgen der Flexibilisierung. Wie wirkt sie sich auf Arbeitsmarkt und Alltag aus? Welche Anforderungen an die Sozialpolitik stellt sie? Im Zentrum stehen jene Menschen, die in bedrängten wirtschaftlichen Verhältnissen oder in Not leben, die wenig Lohn oder gar keinen erhalten. Das Jahrbuch beinhaltet zudem einen Rückblick auf die soziale Entwicklung in der Schweiz im Jahr 2001. Der seit vier Jahren von der Caritas Schweiz herausgege-

bene Sozialalmanach versteht sich als «fundierten Beitrag» zur schweizerischen Sozialberichterstattung. Er hilft interessierten BürgerInnen, PolitikerInnen sowie Fachleuten aus dem Sozialbereich, sich kontinuierlich ein Bild über die soziale Entwicklung in der Schweiz zu verschaffen.

pd

Bezug: *Sozialalmanach 2002*. Fr. 34.–. Caritas Schweiz, Bereich Kommunikation, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern; Tel. 041/419 22 22, e-mail: info@caritas.ch oder in jeder Buchhandlung.